

Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen*)

Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO¹⁾

Ausgabe Februar 2006

Vorbemerkungen

Dieser Teil der Liste der Technischen Baubestimmungen enthält Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO¹⁾ fallen. Zurzeit ist dies nur die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (WasBauPVO). Bei der Festlegung von Anwendungsregelungen für diese Bauprodukte und Bausätze werden deshalb sowohl die wasserrechtlichen als auch die bauaufsichtlichen Anforderungen berücksichtigt. Ist die Verwendung der Bauprodukte und Bausätze nur für den Einzelfall vorgesehen, werden die Anwendungsregelungen nicht im bauaufsichtlichen, sondern im wasserrechtlichen Verfahren (wasserrechtliche Eignungsfeststellung bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bzw. wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis bei Abwasserbehandlungsanlagen) festgelegt. Eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Satz 1 MBO¹⁾ ist gemäß § 20 Satz 2 MBO¹⁾ nicht erforderlich.

Die harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Ein Verzeichnis sämtlicher gültigen europäischen technischen Zulassungen ist über www.dibt.de einzusehen. Europäische technische Zulassungen können aufgrund einer Leitlinie oder ohne Leitlinie (Abschnitt 2) erteilt werden.

Gegenüber der Ausgabe September 2005 beinhaltet die Ausgabe Februar 2006 Änderungen und Ergänzungen in den nachfolgend aufgeführten laufenden Nummern:

Abschnitt 1.1: lfd. Nr. 1.1.4

Abschnitt 1.2: lfd. Nr. 1.2.5

Abschnitt 2.2: lfd. Nrn. 2.2.1 und 2.2.2

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217, S. 18) sind beachtet worden.

¹⁾ Nach Landesrecht

1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen, Ausgabe Februar 2006

1.1. Abwasserbehandlungsanlagen

1.2 Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
1.1.1	Kleinkläranlagen bis zu 50 EW – werkmäßig hergestellte Faulgruben	EN 12566-1:2000 EN 12566-1/A1: 2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12566-1:2004-05	DIN 4261-1:2002-12
1.1.2	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten	EN 858-1:2002 EN 858-1/A1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 858-1:2005-02	Anlage 1/1.1
1.1.3	Abscheideranlagen für Fette	EN 1825-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1825-1:2004-12	Anlage 1/1.2
1.1.4	Kleinkläranlagen bis zu 50 EW – Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser	EN 12566-3:2005-07 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12566-3: 2005-10	Anlage 1/1.3
1.2.1	Leckdetektoren für die Anwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55°C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind	EN 13160-1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09	Anlage 1/2.1 Anlage 1/2.2 Anlage 1/2.3 Anlage 1/2.4
1.2.2	Leckageerkennungssensoren für die Anwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55°C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind	EN 13160-1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09	Anlage 1/2.1 Anlage 1/2.4 Anlage 1/2.5 Anlage 1/2.6
1.2.3	Leckschutzauskleidungen und Ummantelungen für die Anwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55°C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind	EN 13160-1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09	Anlage 1/2.1 Anlage 1/2.7 Anlage 1/2.8
1.2.4	Geosynthetische Dichtungsbahnen für Deponien, Zwischenlager und Auffangbecken für flüssige Abfallstoffe	EN 13492:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13492:2004-11	Anlage 1/2.9
1.2.5	Heiß und kalt verarbeitbare Fugenmassen	EN 14188-1, -2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14188-1:2004-12 und DIN EN 14188-2:2005-03	Anlage 1/2.10

Anlage 1/1.1

Die Verwendung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 1/1.2

Die Verwendung von Abscheideranlagen für Fette bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 1/1.3

Für die Verwendung von Kleinkläranlagen bis zu 50 EW – Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser - ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 1/2.1

Die Teile eines Leckanzeigesystems, die für den Einbau im Freien gedacht sind, müssen in einem Temperaturbereich von -20°C bis +60°C betriebsfähig sein.

Anlage 1/2.2

Die Leckdetektoren für Unter- und Überdrucksysteme als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse I dürfen für folgende Anwendungsbereiche verwendet werden:

- doppelwandige Behälter,
- doppelwandige Rohrleitungen,
- doppelwandige Böden von Flachbodenbehältern,
- einwandige Behälter mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige Rohre mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige Behälter mit Leckschutzummantelung,
- einwandige Rohre mit Leckschutzummantelung.

Anlage 1/2.3

Die Leckdetektoren für Flüssigkeitssysteme als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse II dürfen für folgende Anwendungsbereiche verwendet werden:

- doppelwandige, drucklose, oberirdische Behälter,
- einwandige, drucklose, oberirdische Behälter mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige, drucklose, oberirdische Behälter mit Leckschutzummantelung.

Das Volumen des Überwachungsraumes der Anlage darf max. 1 m³ betragen. Die Leckanzeigeflüssigkeit darf höchstens WGK 1 sein.

Anlage 1/2.4

Die Leckdetektoren bzw. die Flüssigkeits- und Gassensoren dürfen nur zur Überwachung eines Behälters oder einer Rohrleitung bzw. einer Auffangvorrichtung verwendet werden.

Anlage 1/2.5

Die Flüssigkeits- und Gassensoren als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse III dürfen für selbsttätige Störmeldeeinrichtungen verwendet werden.

Anlage 1/2.6

Die Sensoren als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse V dürfen in Überwachungsschächten für Maßnahmen zur Beobachtung und Früherkennung von Verunreinigungen im unmittelbaren Umfeld einer Anlage verwendet werden.

Anlage 1/2.7

Flexible Leckschutzauskleidungen, die nicht werksseitig konfektioniert bzw. steife Leckschutzauskleidungen, die nicht werksseitig in die Behälter eingebaut sind, dürfen nur verwendet werden, wenn dafür eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Die Leckschutzauskleidungen dürfen nur in Behältern zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 verwendet werden. Sie dürfen beim Standsicherheitsnachweis der Behälter nicht berücksichtigt werden.

Anlage 1/2.8

Flexible Leckschutzummantelungen, die nicht werksseitig konfektioniert bzw. steife Leckschutzummantelungen, mit den die Behälter nicht werksseitig ausgerüstet sind, dürfen nur verwendet werden, wenn dafür eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Die Leckschutzummantelungen dürfen nur für Behälter zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 verwendet werden. Sie dürfen beim Standsicherheitsnachweis der Behälter nicht berücksichtigt werden. Flexible Leckschutzummantelungen dürfen nur für oberirdische Behälter verwendet werden.

Anlage 1/2.9

Die Anwendung von geosynthetischen Dichtungsbahnen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 1/2.10

Für die Verwendung von kalt und heiß verarbeitbaren Fugenmassen in Tankstellen und anderen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. eine europäische technische Zulassung erforderlich.

2 Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist, Ausgabe Februar 2006

2.2 Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts/Bausatzes	Zulassungsnummer	Anwendungsregelung
1	2	3	4
2.2.1	Fugenbandsysteme zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	ETA-04/0044	Anlage 2/1.1 und Anlage 2/1.2
2.2.2	Fugendichtstoffsysteme zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	ETA-05/0016 ETA-05/0017 ETA-05/0082 ETA-05/0083	Anlage 2/1.1 und Anlage 2/1.3

Anlage 2/1.1

- 1 Für die Fertigung und den Einbau des Fugenabdichtungssystems gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4 der jeweiligen ETA.
- 2 Hinsichtlich Verpackung, Transport, Lagerung, Verwendung, Wartung und Instandsetzung des Fugenabdichtungssystems gelten die Bestimmungen des Abschnitts 5 der jeweiligen ETA. Der Betreiber einer LAU-Anlage hat die Bestimmungen gemäß Abschnitt 6 der jeweiligen ETA zu beachten.
- 3 Einbau, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Fugenabdichtungssystemen dürfen nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind.
- 4 Als sachkundige Personen, die mit der Inbetriebnahmeprüfung bzw. wiederkehrenden Prüfungen vom Betreiber der jeweiligen LAU-Anlage zu beauftragen sind, gelten Sachverständige nach Wasserrecht (siehe § 19 i (2), Satz 3 WHG).

Anlage 2/1.2

Kontaktmaterialien aus unbeschichtetem Beton nach DIN EN 206-1 ($30/37 \leq C \leq 45/55$) dürfen verwendet werden, wenn der Beton zusätzlich die Eigenschaften eines FD- bzw. FDE-Betons nach der BRL A Teil 1 lfd. Nr. 15.32 (Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton - DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Teil 2) aufweist.

Anlage 2/1.3

- 1 Das Fugendichtstoffsystem darf in Dichtkonstruktionen oder Dichtflächen aus unbeschichteten Betonfertigteilen, Asphalt, Polymerbeton, halbstarren Belägen oder Stahl (Kontaktmaterialien) eingebaut werden, wenn diese für die jeweilige vorgesehene Verwendung geeignet und allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassen sind.
- 2 Kontaktmaterialien aus unbeschichtetem Beton nach DIN EN 206-1 ($30/37 \leq C \leq 45/55$) dürfen verwendet werden, wenn der Beton zusätzlich die Eigenschaften eines FD- bzw. FDE-Betons nach der BRL A Teil 1 lfd. Nr. 15.32 (Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton - DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Teil 2) aufweist.